

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung III	Datum:	18.05.2022
Bearbeiter:	Kerstin Meyer- Staudt	Vorlage Nr.:	2022/100/1

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	Ö	31.05.2022	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N	07.06.2022	Entscheidung

Betreff:

Antrag der Gruppe Bündnis90/Die Grünen-Die Linke auf Erhalt und Pflege von Wallhecken

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Der Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linken vom 02.03.2022 wurde vom Verwaltungsausschuss am 05.04.2022 dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zugewiesen. Der Antrag liegt dieser Vorlage als Anlage 1 bei.

Der Antrag soll in der Sitzung des Fachausschusses beraten werden; die Gruppe hat dabei die Gelegenheit, ihren Antrag näher zu erläutern.

Anmerkungen der Verwaltung:

Vorab: Mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten und die bereits seit 1935 durch die Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken bzw. seit 1981 durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz als Wallhecken geschützt waren, gelten mit dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der zurzeit geltenden Fassung und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 22 Absatz 3 NAGBNatSchG.

Gemäß § 22 Absatz 3 NAGBNatSchG dürfen Wallhecken nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Verstöße gegen § 22 Absatz 3 NAGBNatSchG stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 9 NAGBNatSchG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet.

Zum Antrag:

1. Erfassung und Überprüfung der Wallhecken; ggfs. Hinwirken auf Wiederherstellung
 - a. Alle Wallhecken im Gebiet des Landkreises Friesland sind erfasst und in ein Verzeichnis gemäß § 14 Absatz 9 NAGBNatSchG eingetragen worden. Die

- genaue Lage der Wallhecken ist dem GIS zu entnehmen, das beim Landkreis Friesland – Untere Naturschutzbehörde (UNB) - einzusehen ist
- b. Die Übersichtskarten im Maßstab 1:30.000 können auch im Internet unter www.friesland.de (Stichwort für das Suchportal: „Wallhecken“) eingesehen werden
 - c. Ein Hinwirken auf Wiederherstellung kann und muss von der dafür zuständigen UNB erfolgen; von dort können auch Ordnungswidrigkeiten bzw. Geldbußen beschiedet werden
2. Prüfung möglicher Förderprogramme
- a. Auf den Seiten des Landkreises (s. o.) ist ein Antrag auf finanzielle Förderung der Wallheckenpflege (Wallheckenprogramm) eingestellt; dieser Förderantrag ist bei der UNB einzureichen und wird dort geprüft und ggfs. Bewilligt. Der Antrag liegt dieser Vorlage als Anlage 2 bei
3. Information von Bürgern und Eigentümern
- a. Bereits im Jahr 2010 ist den betroffenen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten die Eintragung der Wallhecken in das Verzeichnis mit öffentlicher Bekanntmachung durch den Landkreis bekannt gegeben worden
 - b. Nach Durchführung einer Bestanderfassung der Wallhecken im Landkreis Friesland wurde die Eintragung 2014 allen betroffenen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten erneut bekannt gegeben
4. Hinweise zur Pflege von Wallhecken
- a. Vom Landkreis Friesland wurde eine sehr anschauliche Broschüre „Wallhecken in Friesland“ erstellt, die u. a. Hinweise zur Pflege enthält. Die Broschüre liegt dieser Vorlage als Anlage 3 bei.

Fazit: Da die Zuständigkeit für sämtliche im Antrag thematisierten Aspekte zu Wallhecken beim Landkreis Friesland – Untere Naturschutzbehörde – liegt und dort ausführlich, umfassend, professionell und fachlich kompetent bearbeitet wird, schlägt die Verwaltung vor, sich mit dem Antrag der Gruppe nicht zu befassen.

Beschlussvorschlag

Dem Verwaltungsausschuss wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Da die Zuständigkeit für das Thema „Wallhecken“ beim Landkreis Friesland angesiedelt ist und die im Antrag genannten Aufgaben von dort wahrgenommen werden, wird über den Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/Die Linken vom 02.03.2022 nicht beraten.

Krettek
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – Antrag der Gruppe

Anlage 2 – Förderantrag Wallheckenprogramm

Anlage 3 - Wallheckenbroschüre